

Satzung des Kulturleben in der Studentenstadt e.V.

Fassung vom 8. März 2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kulturleben in der Studentenstadt e.V." - im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die studentische Selbsthilfe in Form der Förderung des kulturellen Lebens junger Menschen in der Studentenstadt Freimann durch die Organisation von z. B. Theater-, Musik-, Filmveranstaltungen sowie Autorenlesungen in der Studentenstadt.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Spenden und den persönlichen Einsatz der Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss des Vereins und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet in der Regel die Mitgliederversammlung in ihrer nächstfolgenden turnusgemäßen Vereinssitzung. Auch der Vorstand ist zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag berechtigt. Wer einen Antrag gestellt hat, wird unverzüglich in Textform über die Entscheidung informiert. Bei Ablehnung des Antrags sind zusätzlich die Gründe in Textform mitzuteilen.
4. Es werden keinerlei Aufnahme- oder Mitgliedsbeiträge erhoben.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
6. Bei Annahme des Aufnahmeantrags erhält das neue Mitglied zeitnah einen Mitgliedsausweis.
7. Aktive Mitglieder des Vereins sind in der Regel Studierende, die bis zu 26 Jahre alt sind und im Einzugsbereich des Studentenwerks München wohnen.

§ 5 Passive Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder können jederzeit die Umwandlung ihrer Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft beantragen und umgekehrt.
2. Umwandlungsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über diese entscheidet.
3. Umwandlungsanträge sollen in der Regel gewährt werden. Lehnt der Vorstand einen Umwandlungsantrag ab, entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächstfolgenden turnusgemäßen Vereinssitzung über diesen Antrag. Der Vorstand muss die Ablehnung des Antrags gegenüber der Mitgliederversammlung begründen. Wer den Antrag gestellt hat, wird unverzüglich in Textform über die Entscheidung informiert.

§ 6 Verlängerung der Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft ist zunächst für jedes neue Mitglied auf vier Jahre begrenzt.
2. Jedes aktive Mitglied kann jederzeit eine Verlängerung der aktiven Mitgliedschaft um zwei Jahre beantragen.
3. Die passive Mitgliedschaft ist zunächst auf zehn Jahre begrenzt.
4. Jedes passive Mitglied kann jederzeit eine Verlängerung der passiven Mitgliedschaft um zehn Jahre beantragen.
5. Erneute Verlängerungen sind in beiden Fällen beliebig oft zulässig.
6. Verlängerungsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über diese entscheidet.
7. Verlängerungen sollen in der Regel gewährt werden. Lehnt der Vorstand einen Verlängerungsantrag ab, entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächstfolgenden turnusgemäßen Vereinssitzung über diesen Antrag. Der Vorstand muss die Ablehnung des Antrags gegenüber der Mitgliederversammlung begründen. Wer den Antrag gestellt hat, wird unverzüglich in Textform über die Entscheidung informiert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
2. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rede-recht in der Mitgliederversammlung.
3. Passive Mitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitglie-derversammlung. Sie besitzen Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
4. Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen.
5. Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie sind außerdem verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift oder ihrer E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass ein Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
6. Die Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsent-schädigung in Form einer Ehrenamtspauschale zu gewähren.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn ein Mitglied seinen Austritt erklärt (siehe Abs. 2),
 - b) nach Ablauf der befristeten Mitgliedsdauer, wenn ein Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft nicht gewährt wird (siehe § 6 Abs. 7),
 - c) bei Ausschluss aus dem Verein (siehe Abs. 3 bis 6) sowie
 - d) durch Tod.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird wirksam mit Zugang der Erklärung beim Vorstand.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Fasst der Vorstand einen Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds, ist die Entscheidung schrift-lich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zusammen mit der derzeit gültigen Satzung per Einwurfeinschreiben an seine zuletzt bekannte Anschrift zuzusenden. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Für die Wahrung der Frist genügt die fristgerechte Absendung. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Das Mitglied bekommt die Möglichkeit, von der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich gehört zu werden. Für die Entscheidung der Mit-gliederversammlung ist eine absolute Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder notwendig. Dabei zählen Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen von anwesenden Mitgliedern als Nein-Stimmen. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs inner-halb der Frist keinen Gebrauch oder kann das Einschreiben nicht zugestellt werden, gilt ein etwaiger Mangel des Ausschließungsbeschlusses als geheilt.

5. Weiterhin kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag dreier aktiver Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Antrag ist zu begründen und muss dem Vorstand sowie dem auszuschließenden Mitglied mindestens einen Monat vor der den Antrag behandelnden Mitgliederversammlung mit der derzeit gültigen Satzung per Einwurfeinschreiben an seine zuletzt bekannte Anschrift zugesandt werden. Für die Wahrung der Frist genügt jeweils die fristgerechte Absendung. Das Mitglied bekommt die Möglichkeit, von der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich gehört zu werden. Für den Ausschluss ist eine absolute Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder notwendig. Dabei zählen Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen von anwesenden Mitgliedern als Nein-Stimmen.
6. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) der Name, die Anschrift oder die E-Mail-Adresse eines Mitglieds entgegen § 7 Abs. 5 trotz mindestens zweimaliger Aufforderung in Textform nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurde und daher unbekannt ist,
 - b) ein passives Mitglied nach Ablauf seiner passiven Mitgliedschaft keine entsprechende Verlängerung beantragt hat, oder
 - c) ein aktives Mitglied nach Ablauf seiner aktiven Mitgliedschaft keine entsprechende Verlängerung beantragt hat. In diesem Fall ist statt eines Ausschlusses auch eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft möglich.

In diesen drei Fällen ist keine Mitteilung an das Mitglied über den Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung sowie
 - b) der Vorstand.
2. Die Vereinsorgane können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und alle Mitglieder des Vereins bindend, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Aufnahme neuer Mitglieder (siehe § 4),
 - b) Umwandlung von Mitgliedschaften bei Ablehnung durch den Vorstand (siehe § 5 Abs. 3),
 - c) Verlängerung von Mitgliedschaften bei Ablehnung durch den Vorstand (siehe § 6 Abs. 7),
 - d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (siehe § 11 Abs. 7, 8 und 14),
 - e) Wahl von zur Kassenprüfung bestimmten Mitgliedern (siehe § 12),
 - f) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Finanzberichts von Vorstandsmitgliedern,
 - g) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts der zur Kassenprüfung bestimmten Mitglieder,
 - h) Entlastung von Vorstandsmitgliedern (siehe § 11 Abs. 10 und 11),
 - i) Ausschluss von Vereinsmitgliedern (siehe § 8 Abs. 3 bis 5),

- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (siehe § 13) sowie
 - k) Auflösung des Vereins (siehe § 14).
3. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen oder Stimmrechtvollmachten sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.
 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird zwischen dem 15. Oktober und 30. November des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Im Übrigen tritt die Mitgliederversammlung in turnusgemäßen Vereinssitzungen oder in außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordert oder bevor alle Vorstandsmitglieder aus dem Amt scheidet. Letzteres gilt nicht im Falle des regelmäßigen Amtszeitendes aller Vorstandsmitglieder zum 30. November.
 6. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Tagesordnungspunkte und eventuelle Anträge, die die Aufgaben der Mitgliederversammlung unter Abs. 2 lit. d) bis k) behandeln, müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Vereinshomepage www.verein-kulturleben.de bekannt gemacht werden.
 7. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, indem er Zeit, Ort und Tagesordnung auf der Vereinshomepage www.verein-kulturleben.de bekannt gibt. Mitgliederversammlungen, die die Aufgaben der Mitgliederversammlung unter Abs. 2 lit. d) bis k) behandeln, müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin auf der Vereinshomepage bekannt gemacht werden. Für andere Mitgliederversammlungen wie turnusgemäße Vereinssitzungen genügt eine Bekanntmachung mindestens sechs Tage vor dem Termin.
 8. Jedes Mitglied kann in Textform bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Lehnt der Vorstand Ergänzungsanträge ab, muss er zu Beginn der Mitgliederversammlung darüber informieren. Er gibt angenommene Ergänzungen der Tagesordnung mindestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung auf der Vereinshomepage und zu Beginn der Mitgliederversammlung mündlich bekannt. Über später, spätestens jedoch bis zum Beginn der Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingehende Ergänzungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Nach Beginn der Mitgliederversammlung sind keine Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung mehr möglich. Auch zu von der Mitgliederversammlung ergänzten Tagesordnungspunkten dürfen Anträge gestellt und Beschlüsse gefasst werden.
 9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das vom Vorstand bestimmt wird.
 10. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mehr als fünf Prozent der aktiven Mitglieder, mindestens jedoch sieben aktiven Mitgliedern. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleichlautender Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig. Ihre Tagesordnung darf nicht ergänzt werden.

11. Eine Abstimmung oder Wahl muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der anwesenden aktiven Mitglieder dies beantragt. Vorstandswahlen und Abstimmungen über Vorstandsabberufungen sowie Ausschlüsse von Mitgliedern müssen immer schriftlich durchgeführt werden. Bei schriftlichen Wahlen oder Abstimmungen wird vorab ein Wahlausschuss gewählt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Diesem obliegt die satzungsgemäße Durchführung der Wahl oder Abstimmung, die Übernahme der Sitzungsleitung für die Dauer der Wahl oder Abstimmung, die Erläuterung des Wahlprozederes, die Auszählung der Stimmen sowie die Bekanntgabe der Ergebnisse. Die Wahlzettel werden nach Ende der Mitgliederversammlung vernichtet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
12. Bei Wahlen wird nach folgendem Verfahren gewählt:
 - a) Eine Gesamtabstimmung über mehrere Ämter ist zulässig. Jedes anwesende aktive Mitglied besitzt für jedes zu besetzende Amt jeweils eine Ja-Stimme. Für jede kandidierende Person kann mit Ja oder Nein gestimmt werden. Kumulieren und Enthaltungen sind nicht möglich.
 - b) Bei Wahlen ist gewählt, wer jeweils die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder erhält. Ungültige und nicht abgegebene Stimmen von anwesenden Mitgliedern zählen als Nein-Stimmen.
 - c) Nach jedem Wahlgang werden alle Kandidierenden entsprechend ihrer erhaltenen Ja-Stimmen absteigend gereiht.
 - d) Erhalten mindestens so viele Kandidierende die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder, wie Ämter zu besetzen sind, sind so viele Kandidierende vom Beginn der Reihung gewählt, wie Ämter zu besetzen sind. Ist das Ergebnis aufgrund von Stimmengleichheit der Ja-Stimmen nicht eindeutig, findet zwischen den Kandidierenden mit gleicher Anzahl der Ja-Stimmen ein Wahlgang mit einer Stichwahl statt.
 - e) Erhalten weniger Kandidierende die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder, als Ämter zu besetzen sind, wird für die verbleibenden offenen Ämter ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Die Anzahl der vom Beginn der Reihung vorrückenden Kandidierenden richtet sich nach der Summe ihrer erhaltenen Ja-Stimmen. Es rücken genau so viele Kandidierende ohne die bereits im vorherigen Wahlgang gewählten vor, dass diese mit ihren erhaltenen Ja-Stimmen zusammen mehr als die Hälfte der Zahl aller möglichen Ja-Stimmen des nächstfolgenden Wahlgangs auf sich vereinen.
 - f) Es gibt einschließlich der Stichwahlen maximal drei Wahlgänge.
13. Alle Wahlen außer Vorstandswahlen dürfen abweichend von Abs. 12 lit. a) im Allgemeinen offen und als Listen- oder Blockwahl durchgeführt werden.
14. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist den Mitgliedern binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Es wird unanfechtbar, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch in Textform gegen das Protokoll von einem Mitglied beim Vorstand erhoben wird. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
15. Über alle eingehenden Einsprüche gegen das Protokoll berät der Vorstand. Ein gegebenenfalls geändertes Protokoll ist binnen einer Woche nach Ablauf der ersten Einspruchsfrist erneut allen Mitgliedern bekannt zu machen. Es wird unanfechtbar, wenn nicht binnen einer Woche nach der erneuten Bekanntmachung Einspruch in Textform gegen das Protokoll von einem Mitglied beim Vorstand erhoben wird. Im Falle mindestens eines erneuten Einspruchs wird den Mitgliedern das Vorliegen von Einsprüchen bekanntgemacht. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung diskutiert und verabschiedet die endgültige Fassung des Protokolls.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal vier Mitgliedern.
2. Die Zahl der zu besetzenden Vorstandsämter bei der regulären Vorstandswahl während der ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt regelmäßig vier. Werden während dieser Mitgliederversammlung weniger Vorstandsmitglieder gewählt, ist eine spätere Erweiterung des Vorstands um weitere Mitglieder unter Beachtung der Höchstzahl von Vorstandsmitgliedern gemäß Abs. 1 jederzeit zulässig.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Tätigkeiten des Vorstandes sind in einzelne Aufgabenbereiche (Ressorts) eingeteilt. Als Ressorts sind vorgesehen:
 - a) ein Behördenressort,
 - b) ein Finanzressort sowie
 - c) ein Teamressort.

Höchstens ein Vorstandsmitglied führt das Behördenressort, höchstens ein Vorstandsmitglied das Finanzressort und höchstens zwei Vorstandsmitglieder das Teamressort. Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sowie die Verteilung der Ressorts auf die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Das für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied führt die Kasse des Vereins. Scheidet das für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied vorzeitig oder ohne ein nachfolgendes Vorstandsmitglied aus dem Amt, ist auch jedes andere Vorstandsmitglied berechtigt, die Kasse des Vereins zu führen, bis ein neues für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt, führen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Ressort bis zur Wahl eines nachfolgenden Mitglieds gemeinschaftlich.
6. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte zur Förderung des in § 2 festgelegten Zwecks,
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung (siehe § 10),
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Buchführung,
 - f) Pflege des Mitgliederregisters,
 - g) Vorlage eines Rechenschaftsberichts, eines Finanzberichts sowie des Kassenprüfungsberichts,
 - h) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder (siehe § 4) sowie
 - i) Ausschluss von Vereinsmitgliedern (siehe § 8 Abs. 3 bis 6).
7. Vorstandsmitglieder müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl aktive Mitglieder des Vereins sein. Die für das Teamressort zuständigen Vorstandsmitglieder müssen darüber hinaus im Zeitpunkt ihrer Wahl in der Studentenstadt Freimann mit Mietvertrag mit dem Studentenwerk München wohnen oder vorab gewohnt haben. Wählbar sind nur Kandidierende, von denen eine Bewerbung in Textform spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf diese Frist hinzuweisen. Zeitgleiche Bewerbungen für verschiedene Vorstandsressorts sind zulässig. Bewerbungen um eine Mitgliedschaft im Vorstand ohne Ressortangabe sind nicht zulässig.

8. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt frühestens am 1. Dezember und endet unter Berücksichtigung von Abs. 12 am 30. November. Wiederwahl ist beliebig oft möglich, soweit im Zeitpunkt der Wiederwahl jeweils die Voraussetzungen nach Abs. 7 vorliegen. Bei Neuwahl für ein vorzeitig aus dem Amt scheidendes Vorstandsmitglied wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.
9. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus seinem Amt
 - a) bei Ablauf der Amtszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 12 und 13,
 - b) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung (siehe Abs. 14),
 - c) durch Rücktritt, frühestens jedoch auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (siehe Abs. 15),
 - d) durch Neuwahl eines an seine Stelle rückenden Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 15 mit Einverständnis des ausscheidenden Vorstandsmitglieds,
 - e) bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein (siehe § 8), sowie
 - f) durch Tod.
10. Jedes Vorstandsmitglied muss der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht seiner Vorstandszeit vorlegen, bevor es entlastet werden kann. Für eine erfolgreiche Entlastung müssen zudem die Mitglieder des Vorstandes vorab einen Kassenprüfungsbericht über die zu entlastende Amtszeit des Vorstandsmitglieds vorlegen.
11. Bei Abstimmungen über Entlastungen haben die zu entlastenden Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Mitglieder, die in ebendiesem Zeitraum Vorstandsmitglieder waren, für den Entlastung erteilt werden soll, haben bei der Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder nur dann Stimmrecht, wenn gewährleistet ist, dass sie an allen Rechtsgeschäften, die unter die Entlastung fallen, nicht beteiligt waren.
12. Bei Ablauf der Amtszeit bleiben jeweils alle Vorstandsmitglieder eines Vorstandsressorts mindestens bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für dieses Vorstandsressort im Amt. Die Möglichkeit des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 15 bleibt davon unberührt.
13. Ein aus dem Vorstand ausscheidendes Vorstandsmitglied muss bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Amtszeit die Amtsgeschäfte übergeben und alle Geld- und Sachmittel an die amtierenden Vorstandsmitglieder aushändigen. Es muss vorstandsressortintern ein Übergabeprotokoll angefertigt werden, das von allen Vorstandsmitgliedern desselben Vorstandsressorts unterzeichnet wird.
14. Soll ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, ist ein schriftlicher Antrag mindestens dreier aktiver Mitglieder unter Angabe aller Gründe an den Vorstand erforderlich. Dem betroffenen Vorstandsmitglied muss vor der Abstimmung über die Abberufung die Möglichkeit der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme auf der Mitgliederversammlung eingeräumt werden. Über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen von anwesenden Mitgliedern zählen als Nein-Stimmen.
15. Ein Vorstandsmitglied kann auf eigenen Wunsch vorzeitig durch Neuwahl eines Vorstandsmitglieds oder durch Rücktritt auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung aus dem Amt scheiden. Der Rücktritt muss mündlich oder schriftlich gegenüber einem Vereinsorgan erklärt werden. Gibt das zurücktretende Vorstandsmitglied keinen Zeitpunkt für das Wirksamwerden seines Rücktritts an, wird der Rücktritt mit dem Ende der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wirksam.

16. Scheiden alle Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt, muss vom Vorstand unmittelbar eine Mitgliederversammlung einberufen werden, deren Tagesordnung mindestens den Punkt 'Wahl des Vorstandes' beinhaltet. Wird auf dieser Mitgliederversammlung kein neues Vorstandsmitglied gewählt oder scheiden alle Vorstandsmitglieder durch Rücktritt, Abberufung, Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder Ende ihres Mietvertrages mit dem Studentenwerk München in der Studentenstadt Freimann aus dem Amt, gilt § 29 BGB. Sofern es keine amtierenden Vorstandsmitglieder gibt, können im Vereinsregister als Vorstandsmitglieder eingetragene Personen beschlussfähige Mitgliederversammlungen gemäß Bestimmungen dieser Satzung einberufen.
17. Beschlüsse innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des für das Finanzressort zuständigen Vorstandsmitglieds.
18. Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber einzelnen Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
19. Sind Vorstandsmitglieder nach Abs. 18 Satz 1 gegenüber Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Zur Kassenprüfung bestimmte Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens drei Mitglieder zur Kassenprüfung, welche die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne dieser Satzung überwachen. Der Vorstand muss ihnen dafür jederzeit Einsicht in alle Buchungs- und Geschäftsunterlagen gewähren.
2. Die zur Kassenprüfung bestimmten Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Mindestens ein zur Kassenprüfung bestimmtes Mitglied erstattet der Mitgliederversammlung bei Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds Bericht. Dazu wird ein schriftlicher Kassenprüfungsbericht vorgelegt, der von mindestens drei zur Kassenprüfung bestimmten Mitgliedern unterzeichnet wird.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ändern oder neu fassen. Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.
2. Der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung oder Satzungsneufassung muss den Mitgliedern mit der Einladung zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Satzung bekannt gemacht werden.
3. Eine von der Mitgliederversammlung verabschiedete Satzungsänderung ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Dem Vorstand ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, vorzunehmen. Einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf es insoweit nicht. Der Vorstand muss jedoch die nächstfolgende Mitgliederversammlung über die von ihm vorgenommenen Satzungsänderungen informieren.
4. Jede Satzungsänderung muss binnen einer Woche nach der Eintragung in das Vereinsregister auf der Vereinshomepage veröffentlicht werden.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen sind keine abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Der Verein wird aufgelöst, wenn nur noch ein aktives Mitglied vorhanden ist.
4. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Studentenstadt München e.V.. Die den Verein auflösende Mitgliederversammlung kann davon abweichend mit einfacher Mehrheit andere steuerbegünstigte Körperschaften, jedoch keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, bestimmen, an die das Vermögen fällt. In diesem Fall ist das Vermögen von den Empfängerinnen zweckgebunden zur Förderung der Studierenden in der Studentenstadt Freimann einzusetzen.